SCHEMASCHNITT
ORIENTIERUNGSHILFE

Querprofil Erschließungsstraße

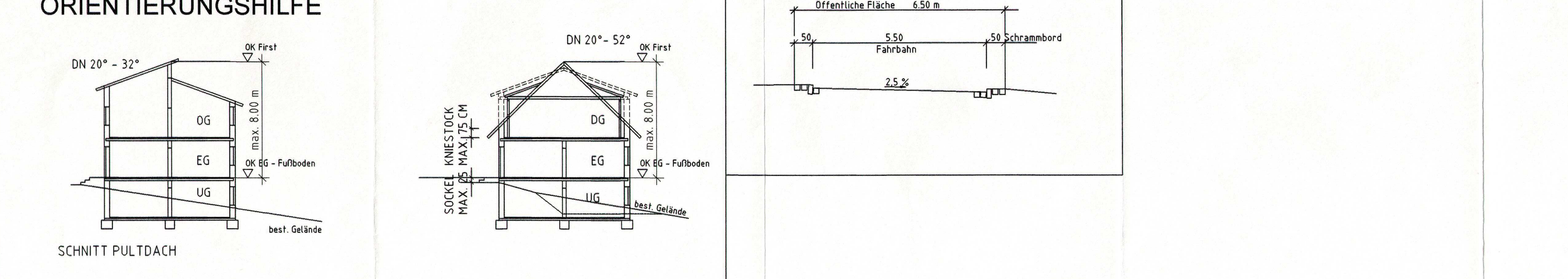

LEGENDE als Bestandteil zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

0.1 RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE IN DER JEWEILS ZUM ZEITPUNKT DES SATZUNGSBESCHLUSSES GELTENDEN FASSUNGEN.

das Baugesetzbuch (BauGB)
die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
die Bayerische Bauordnung (BayBO)
das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
die Planzeichenverordnung (PlanzV)

0.2 NUTZUNGSSCHABLONE (MIT DARSTELLUNG DER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN)

a) Art der baulichen Nutzung
b) Bauweise
c) Dachform
d) Dachneigung
e) Zahl der Vollgeschosse
f) Grundflächenzahl
g) Geschossflächenzahl
h) lfd. Nr. der Nutzungsschablone

A. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

GRZ 0,30 — Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

GFZ (0,6) — Geschossflächenzahl als Höchstmaß im Kreis (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) EG = Erdgeschoss + DG = ausgebautes Dachgeschoss + UG = Untergeschoss (nur im Bereich von stellen Hangneigungen)

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 Satz 3 BauNVO) Je Einzelhaus sind max. 2 Wohneinheiten erlaubt.

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

SD + PD — Dachform: Satteldach (Dachneigung 20° - 52°) Pultdach (Dachneigung 20° - 32°)

FH 8,00 m — Firsthöhe max. 8,00 m siehe Schemaschnitt

Straßenverkehrsfläche unterteilt in: Schrammbord oder Mulde, Fahrbahn mit Pflasterfläche, Schrammbord oder Mulde

Straßenbegrenzungslinie

Fußweg (die Wegeverbindungen in den öffentlichen Grünflächen sind mit wassergebundener Decke auszuführen)

öffentliche Parkplätze
Der Belag der öffentlichen Parkplätze ist wasserdurchlässig auszuführen, z. B. Betonsteine mit Rasenfuge

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: geplante Notausfahrt mit Sperrpfosten

Hauptversorgungsleitungen
MK = Mischwasserkanal

Das Baugebiet ist im Mischsystem zu entsorgen.

private Grünflächen: Vorgrün, Haus- u. Nutzgärten, Bepflanzung siehe Ziff. 7.1. und 7.3.

öffentliche Grünflächen: z.B. Straßenbegleitgrün und Baugebietsabschluss, Bepflanzung siehe Ziff. 7.2. und 7.3.

zu pflanzende Bäume und Sträucher wahlweise aus Pflanzliste Teil B, Ziff. 7.1 und 7.3. auf privatem Grund entlang der Kreisstraße als Abgrenzung des Baugebietes

zu erhaltender Baum auf privater oder öffentlicher Fläche siehe auch Ziff. 7.1 der Legende

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier: Ausgleichs- und Ersatzfläche, Bepflanzung siehe Ziff. 7.2.1 + Ziff. 7.3 der Legende (§ 9 Abs. 1 Nr.20 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlage

1.1. Sockel

Die Sockelhöhe darf nur bis zur Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses der Gebäude reichen. Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf höchstens 0,25 m über dem natürlichen, unveränderten oder von der Bauaufsichtsbehörde, im Einvernehmen mit der Gemeinde, festgesetzten Gelände liegen. Dieser Abstand ist auf die obere, hangseitig gelegene Gebäudeseite zu beziehen.

1.2. Dachform

Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung von 20° - 52° und als Pultdächer mit einer Neigung von 20° bis 32° auszuführen.

Garagen und Nebengebäude sind im gesamten Baugebiet auch mit begrünten Flachdächern oder flach geneigten Dächern zulässig.

Kniestock mit max. 0,75 m Höhe ist zulässig.
Der Kniestock ist Teil des Dachraumes und erweitert diesen mit seinen senkrechten Umfassungswänden zwischen der Oberkante des Rohfußboden DG und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterkante Dachsparren.

2. Höhe der baulichen Anlagen

Die Erdgeschossfußbodenhöhe wird durch örtliche Absteckung im Einvernehmen mit Gemeinde und Bauherren festgesetzt.
Diese Festsetzung erfolgt in der Regel in Abhängigkeit von der Höhenlage des Entwässerungskanals. Bei der Bestimmung der Geschossaufteilung ist hierauf Rücksicht zu nehmen.
Die Entwässerungsmöglichkeit des Untergeschosses ist in den Bauvorlagen nachzuweisen.
Gebäude sind gegenüber Kanalrückstau eigenverantwortlich zu sichern.
Die Anbindbarkeit des Gebäudes zum Kanal - im Freispiegelgefälle - ist jedoch nicht grundsätzlich vorgegeben und nicht Rechtspflicht der Gemeinde. Schmutzwasserhebeanlagen sind, soweit erforderlich, Bauherrnpflicht - falls dies vorhandene und geplante Höhenlagen erfordern.
Maßgebend für die örtlichen Höhenfestlegungen sind die vom Kreisbauamt getroffenen Angaben.
Die Bauvorlagen sind außerdem noch mit Geländeprofilen zu versehen.

3. Garagen und Stellplätze, Eingangs- und Hofflächen

Alle Garagen, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (ab Hinterkante Gehweg bzw. Straßenbegrenzungslinie) einen Stauraum von mind. 5,00 m aufweisen.
Dieser Stauraum darf zur Straße hin weder eingezäunt noch mit einer Kette oder dergleichen abgeschlossen werden.
In den Bauvorlagen sind je Wohnung auf dem Grundstück mind. 2 PKW - Stellplätze nachzuweisen.
Stellplätze sind auch als Carports innerhalb der Baugrenzen zulässig.
Sie sind zu begrünen.
Der Belag des Stauraumes vor Garagen, sowie Stellplätze, Eingangs- und Hofflächen auf privatem Grund dürfen nicht asphaltiert werden, sondern sind so auszuführen, dass anfallendes Regenwasser im Boden versickern kann (mögliche Befestigung mit Kies, Rasengittersteine, Pflastersteine mit Grasfuge, o. ä.).
Den öffentlichen Verkehrsflächen darf von privatem Grund kein Oberflächenwasser zugeführt werden.

4. Natur- und Landschaftsschutz

Zur Erhaltung der Sickerfähigkeit des Bodens sind nur die unbedingt notwendigen Flächen zu versiegeln. Weniger beanspruchte Flächen sollen so gestaltet werden, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers möglich ist (z. B. Pflastersteine mit Grasfuge, Rasenpflaster, Schotterrasen, o. ä.).

Unverschmutztes Oberflächenwasser (Dachwasser) sollte nicht über den Kanal abgeleitet, sondern in unterirdischen Regenwasserzisternen gesammelt und zur Gartenbewässerung sowie zur Brauchwassernutzung wie z. B. in der Toilette genutzt werden.

5. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen von Gebäuden sind nach Art. 6 u. Art. 7 BayBO einzuhalten. Garagen mit Nebenräumen sind im Rahmen der Art. 6 und 7 BayBO als Grenzbebauung erlaubt.
Nebengebäude sind bis zu einer max. Nutzungsfläche von 20 qm auch außerhalb der Baugrenzen erlaubt.

6. Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen keinerlei Hochbauten errichtet und Anpflanzungen aller Art, sowie Zäune, Stapel und sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 1,0 m über der Fahrbahn erreichen.

7. Grünordnungsfestsetzungen

7.1. Private Grünflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen zwischen der Bebauung durch Einzelbäume und Baumgruppen zu gliedern. Obstbäume und heimische Laubbäume und Sträucher sind zu bevorzugen.

Je 250 qm privater Grundstücksfläche ist mind. ein heimischer Laubbaum oder Obstbaum wahlweise aus Pflanzliste Ziff. 7.3. zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumstandorte sind variabel und bezüglich ihrer Lage nicht an zeichnerische Festsetzungen gebunden.

Am nördlichen Bebauungsrand ist entlang der Kreisstraße ein ca. 5 m breiter Pflanzstreifen mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern wahlfrei aus Pflanzliste Ziff. 7.3 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die geplanten Neuanpflanzungen dürfen die Grundstücksgrenzen nicht überragen, der Abstand zur Kreisstraße ist durch Pflegemaßnahmen zu sichern.

Pflanzerhaltungsgebot:
Die bereits vorhandene Bepflanzung entlang der Kreisstraße ist zu erhalten.
Bei Abgang sind die Gehölze artengleich zu ersetzen.

7.1.1. Oberflächen auf privatem Grund

Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens muss die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Deshalb ist die Befestigung von Hofflächen, Garageneinfahrten und PKW-Stellflächen mit Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Schotterrasen, Pflaster (mit ausreichender Fuge und versickerungsfähigem Unterbau) zwingend erforderlich. Asphalt- und Betonbeläge sind nicht zulässig.

7.1.2. Schutz des Oberbodens

Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen weder unnatürlich noch verunstaltend wirken. Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, sind zu vermeiden, bzw. gering zu halten. Der Oberboden ist nach DIN 18915 zu Wiederverwertung zu sichern.

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, dass er jeweils zur Gartenanlage oder zu sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist mit seiner ganzen Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,00 m Basisbreite und ca. 1,50 m Höhe zu lagern.

7.1.3. Pflanzgebot

Die Eigentümer werden nach § 178 BauGB durch Bescheid verpflichtet, ihre jeweiligen Grundstücke innerhalb von 1 1/2 Jahren ab Baubeginn nach den Festsetzungen des Grünordnungsplans zu entwickeln und zu bepflanzen.

7.2. Öffentliche Grünflächen

Die straßenbegleitenden Grünflächen und die Freiflächen der Grünzüge sind durch Einzelbäume, Baumgruppen und Obstbäume wahlweise aus Pflanzliste Ziff. 7.3. zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Der Standort der Bäume im Plan kann variieren und ist nur sinngemäß zu verstehen.

Die Wiesenflächen sollen nur zwei bis drei mal im Jahr gemäht werden. Einsaat mit standortgerechter Wiesenmischung.

7.2.1. Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereiches

Die bestehende Ackerfläche wird zur Verbesserung des derzeitigen ökologischen Zustandes durch die Anpflanzung einer Streuobstwiese mit ca. 50 Obstbäumen (Abstand 10 -15 m) aufgewertet. Alle Bäume sind wahlweise entsprechend der Pflanzliste Ziff. 7.3 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die verbleibenden Flächen sind als extensive Wiesen auszubilden. Die Streuobstwiese ist sofort bei Baubeginn zu bepflanzen.

Die festgesetzte Ausgleichsfläche und -maßnahme ist gem. § 9 Abs. 1a BauGB den Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet, die durch die Ausweisung des Baugebietes hervorgerufen wurden.

7.3. Pflanzliste für private und öffentliche Grünflächen

Es dürfen nur heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Großkronige Bäume:

Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tilia cordata	Winterlinde
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Juglans regia	Walnuss
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stieleiche
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie

Kleinkronige Bäume:

Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Malus sylvestris	Holzapfel
Pyrus pyraster	Wildbirne

Sträucher und Gehölze:

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Acer campestre	Feldahorn
Viburnum opulus	Schneeball
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Salix purpurea	Purpurweide
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa arvensis	Acker-Rose
Sambucus nigra	Holunder
Carpinus betulus	Hainbuche
Ligustrum vulgare	Liguster
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Frangula alnus	Faulbaum

Obstbäume:

Bäume im Abstand von 8 - 10 m: Apfel, Birne, Kirsche, Zwetsche, Walnuss, Hochstämme oder Halbstämme, geeignete Sorten:

Apfel früh:
James Grieve, Jakob Fischer, Kalco, Weißer Klarapfel, Roter Astrachan, Charlamosky

Apfel mittel:
Roter Berlepsch, Kaiser Wilhelm, Zabergäu Renette, Schöner von Wiltshire, Idared, Gravensteiner, Prinzenapfel, Geflammter Kardinal, Gelber Edelapfel, Dülmener Herbstrosenapfel, Danziger Kantapfel

Apfel spät:
Roter Boskoop, Ontario, Landberger Reinette, Goldparmäne, Baumanns Reinette, Schöner v. Boskoop, Graue frz. Reinette, Roter Trierer Weinapfel, Großer Bohnapfel, Boisenapfel, Roter Eierapfel, Bitterfelder Sämling, Maunzenapfel, Rheinischer Bohnapfel

Birnen:
Grüne Magdalene, Willams Christ, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Conference, Alexander Lucas, Gute Luise, Köstliche v. Charneau, Neue Poiteau, Bose's Flaschenbirne, Blumenbachs Butterbirne, Diels Butterbirne, Madame Verté, Pastorenbirne, Baronsbirne, Winter Relis, Großer Katzenkopf

Zwetschen:
Bühler Frühzwetsche, Wangenheimer Frühzwetsche, Schönberger, Hauszwetsche

Kirsche:
Burlat, Coburger Maikirsche, Schwäbische Weinweichsel, Köröser Weichsel und vereinzelt zur Blütenbefruchtung:
Brocken, sam. dunkle Knorpelkirsche, van, dunkle Knorpelkirsche, Königskirsche, Haumüllers Mitteldicke dunkle Knorpelkirsche, Schneiders späte dunkle Knorpelkirsche

Von der Bepflanzung mit Nadelgehölzen ist abzusehen.

7.4. Empfehlungen zur Grünordnung:

7.4.1. Empfehlung zur Fassadenbegrünung

Mindestens 10 % der Wandflächen der baulichen Anlagen sind dauerhaft mit Schlingen- und Kletterpflanzen zu beranken, welche aus nachfolgender Liste auszuwählen sind:

Herbst Waldrebe
Waldrebe
Gemeiner Efeu
Kletterhortensie
Wilder Wein
Knöterich

7.4.2 Empfehlung zur Begrünung von Garagenflachdächern

Dachflächen von Garagenflachdächern, welche bautechnisch begrünbar sind, sollen nach Möglichkeit extensiv, z.B. mit Kräutern, Gräsern, Sedum dauerhaft bepflanzt werden.

8. Wasserwirtschaft

8.1. Hausdränagen dürfen nicht am Abwasserkanal angeschlossen werden.

8.2. Die Bauvorhaben sind gegen evtl. anfallendes Schicht- und Hangwasser zu sichern.

8.3. Die Dichtigkeit von privaten Hausanschlüssen an die öffentliche Kanalisation muss gewährleistet sein und nachgewiesen werden.

8.4. Sofern Grundwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht gemäß Art. 34 BayWG bei der Freilegung von Grundwasser wird hingewiesen, ebenso auf die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis bei einer Grundwasserhaltung während der Bauzeit. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung darf nicht erfolgen.

9. Versorgungsleitungen

Die Verlegung jeglicher Versorgungsleitungen im Planungsgebiet ist nur unterirdisch zulässig.

C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

geplante Wohngebäude (vorgeschlagener Standort und vorgeschlagene Firstrichtung)
Im Hinblick auf die Solarnutzung wird empfohlen, die Firstrichtung in Ost-West-Richtung auszurichten.

vorhandene Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude

GA — Garage/n mit Einfahrt- bzw. Zufahrtsrichtung (vorgeschlagener Standort und Zufahrtsrichtung)

Grundstücksgrenzen
vorhanden
vorhanden, aufzuheben
neu, vorgeschlagen

112 — Flurstücksnummern

325 — Höhenlinien m ü.N.N

Anpflanzen:
z. B. Bäume
Standorte = vorgeschlagen, unverbindlich
Arten = heimische, standortgerechte Baumarten, Obstbäume, Gehölze und Sträucher wahlweise aus Pflanzliste Teil B, Ziff. 7.3.

BEST. MK — bestehender Mischwasserkanal

Sichtdreieck

vorgeschlagener Standort für geplante Kabelverteilerkästen in öffentlicher / privater Fläche

D. HINWEISE DURCH TEXT

1. HINWEISE ZUM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ:

Auf die "Niederschlagswasserfreistellungsverordnung" (NW FreiV) v. 01.01.2000, veröffentlicht im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/2000, und die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW - veröffentlicht im AllMBl Nr. 3/2000), die die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser beschreiben, wird hingewiesen. Eine Schachtversickerung (ohne Vorreinigung) sollte unterbleiben.

E. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME / MITTEILUNGEN

1. Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege weist auf die Meldepflicht von Bodendenkmälern hin:
Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2.50 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom gepflanzt werden.

Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom erforderlich.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete Trassen zur Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorzusehen.

3. HINWEISE ZUM SCHUTZ VOR STRASSENLÄRM:

Es wird empfohlen, dass bei den Wohnhäusern, die der Kreisstraße CO 12 am nächsten liegen, die Schlafräume auf der straßenabgewandten Seite angeordnet werden.
Außerdem werden, um die Lärmbelastung durch den Verkehrslärm der Kreisstraße CO 12 zu mindern, in den betroffenen Räumen Schallschutzfenster empfohlen.
Die empfohlenen, passiven Schallschutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Eigentümers. Dem Straßenbaulastträger entstehen keine Aufwendungen hinsichtlich des Verkehrslärmschutzes.

4. HINWEIS ZUR ERRICHTUNG VON VERTEILERSCHRÄNKEN UND STRASSENLEUCHTEN:

Die Verteilerschränke und Straßenleuchten sind auf öffentlichem Grund zu errichten. Sollte dies aus Standortgründen nicht möglich sein, sind diese auch auf privatem Grundstück zu dulden.

F. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Ahorn hat in der öffentlichen Sitzung vom 20.06.2006 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde Ahorn vom 21.06.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung hat vom 01.06.2006 bis 16.06.2006 stattgefunden. Erörterungstermin war am 14.06.2006.

3. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 29.05.2006 an der Planaufstellung beteiligt. Rückschreibefrist war bis 16.06.2006.

4. Der Gemeinderat hat am 20.06.2006 in öffentlicher Sitzung die vorgebrachten Anregungen behandelt. Der Bebauungsplan i. d. Fassung vom 20.07.2006 einschließlich Begründung wurde in der öffentlichen Sitzung am 20.07.2006 gebilligt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

5. Die öffentliche Auslegung wurde am 26.10.2006 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanentwurf i. d. Fassung vom 20.07.2006 wurde einschließlich Begründung in der Zeit vom 03.11.2006 bis 04.12.2006 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.12.2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan einschließlich Begründung in der Fassung vom 12.12.2006 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ahorn, 13.12.2006 ....

(Siegel) .... Dultz (1.Bürgermeister)

AUSFERTIGUNG

7. Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplans "Gossenberger Straße Süd" in der Fassung vom 12.12.2006 stimmen mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 12.12.2006 überein.

Ahorn, 19.01.2007 ....

(Siegel) .... Dultz (1.Bürgermeister)

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 31.01.2007 im Amtsblatt Nr. 2. gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Ahorn, 31.01.2007 ....

(Siegel) .... Dultz (1.Bürgermeister)

BEBAUUNGSPLAN
MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
"GOSSENBERGER STRASSE SÜD"

Gemeinde: AHORN

Gemarkung: WOHLBACH
Flurgebiet:
Landkreis: COBURG
Reg.Bez.: OBERFRANKEN

Darstellung:	LAGEPLAN LEGENDE SCHEMASCHNITT GRÜNORDNUNGSPLAN	Beilage:
		Plan-Nr:
		Maßstab: 1 : 1000

Fertigung	am	gez.von	Grundlage
Vorentwurf	28.07.05		Aufstellungsbeschluss vom 20.06.06
Entwurf	20.07.06	Schö	Billigungsbeschluss vom 20.07.2006
Entwurf	12.12.06	Schö	Satzungsbeschluss vom 12.12.2006

Gemeinde

Gemeinde Ahorn, Hauptstraße 40, 96482 Ahorn

1.Bürgermeister

Ahorn, 19.01.2007 ....

Entwurfsverfasser

Koenig + Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf/OT Weidach
Tel.09561/8339-0 Fax 8339-33

Weitramsdorf, 12. Dezember 2006